

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für die Bachelor-Studiengänge der Hochschule Esslingen und die Master-Studiengänge der Fakultät SAGP vom 10.04.2012 in der Fassung vom 11. April 2017

Aufgrund von § 8 i. V. m. §§ 58 und 60 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 in der Fassung vom 23. Februar 2016 in Verbindung mit der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (HVVO) vom 13. Januar 2003 in der Fassung vom 11. Juni 2015 hat der Senat der Hochschule Esslingen am 10. April 2012 folgende Satzung beschlossen. Die Satzung wurde zuletzt mit Beschluss vom 28. März 2017 geändert. Der Rektor hat der Satzung am 11. April 2017 zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Antrag auf Zulassung zum Studium	2
§ 2a	Auswahl nach Ortsbindung; Reihenfolge der Ranglisten bei der Auswahl in Master-Studiengängen	4
§ 3	Nichtzulassung	4
§ 4	Einschreibung	4
§ 5	Rückmeldung	5
§ 6	Studiengangwechsel	5
§ 7	Beurlaubung	6
§ 8	Exmatrikulation	6
§ 9	Gasthörerstudium	7
§ 10	Schülerstudium	7
§ 11	gestrichen	7
§ 12	Meldepflichten	7
§ 13	Nachfristen	7
§ 14	Inkrafttreten	7
Anhang 1: Gleichheit von Studiengängen in Baden-Württemberg		9
Anhang 2: Studiengänge an der Hochschule Esslingen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bis zur Vor- oder Zwischenprüfung		11

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für alle Bachelor-Studiengänge und für die Master-Studiengänge „Soziale Arbeit“, „Pflegerwissenschaft“ und „Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung“, nachfolgend kurz Studiengänge genannt.
- (2) Das Studium im ersten Semester kann
 1. in den Bachelor-Studiengängen „Bildung und Erziehung in der Kindheit“, „Pfleger/Pflegemanagement“, „Pflegerpädagogik“ und „Fahrzeugsysteme“ nur zum Wintersemester
 2. in den Master-Studiengängen „Soziale Arbeit“, „Pflegerwissenschaft“ und „Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung“ nur zum Sommersemester
 3. in allen anderen Studiengängen sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (3) In den Studiengängen nach Ziffer 1 und 2 ist ein Studienbeginn in höheren Semestern jeweils zum Sommer- und Wintersemester entsprechend der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung möglich. In den Studiengängen nach Ziffer 3 ist ein Studienbeginn in höheren Semestern sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung zu den Bachelor-Studiengängen „Pflegerpädagogik“ und „Pfleger/Pflegemanagement“ ist eine abgeschlossene Ausbildung in einem fachlich einschlägigen Ausbildungsberuf. Als fachlich einschlägig gelten die Ausbildungen zur Krankenschwester/zum Krankenpfleger sowie zur Gesundheits- und Krankenpflegerin/zum Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Kinderkrankenschwester/zum Kinderkrankenpfleger sowie zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, zur Hebamme/zum Geburtshelfer und zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger. Das Abschlusszeugnis kann bis Vorlesungsbeginn nachgereicht werden. Ersatzweise ist bis zum Bewerbungsschluss eine Bescheinigung vorzulegen, dass sich die Bewerber/der Bewerber noch in Ausbildung befindet und das Zeugnis bis Vorlesungsbeginn nachgereicht werden wird.
- (5) Für die Teilnahme am dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung werden im Vergabeverfahren Zulassungsanträge für den an zweiter oder dritter Stelle genannten Bachelor-Studiengang (Hilfsanträge) als gleichrangige Hauptanträge gem. § 2 Nr. 3 HVVO behandelt.

§ 2 Antrag auf Zulassung zum Studium

- (1) Alle Studiengänge sind zulassungsbeschränkt. Der Einschreibung geht ein Zulassungsverfahren voraus. Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber wird durch gesonderte Satzungen der Hochschule geregelt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung muss
 1. in den Bachelor-Studiengängen
 - für das Sommersemester bis zum 15. Januar
 - für das Wintersemester bis zum 15. Juli
 2. in den Master-Studiengängen „Soziale Arbeit“, „Pflegerwissenschaft“ und „Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung“ für das Sommersemester bis zum 30. November.
bei der Hochschule Esslingen eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (3) Der Antrag ist auf den amtlichen hochschuleigenen Vordrucken einzureichen. Bei Nutzung der Online-Bewerbung ist für die Bewerbung das Bewerbungsformular auszudrucken, zu unterschreiben und fristgerecht bei der Hochschule einzureichen. Satz 2 gilt auch für die Nutzung der Online-Bewerbung der Stiftung für Hochschulzulassung in den Bachelor-Studiengängen.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ihrem Antrag beifügen:
 1. Eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung; deutsche Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen müssen die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote durch das Regierungspräsidium Stuttgart einholen und beifügen. Berufstätige fügen als Qualifikationsnachweis das Zeugnis der Eignungsprüfung bzw. der beruflichen Fortbildung und die Bestätigung über die studienfachliche Beratung bei.

2. Bei Bewerbungen zu Studiengängen, in denen gemäß den Vorpraktikumsrichtlinien der Fakultäten ein Vorpraktikum erforderlich ist, ist eine Bescheinigung über das Vorpraktikum oder eine anrechenbare abgeschlossene Berufsausbildung nachzuweisen. Die Bescheinigung kann bei der Einschreibung oder je nach Fakultätsregelung während des Studiums nachgereicht werden.
 3. Bei einer Bewerbung ins erste Semester eines Bachelor-Studienganges der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren. Bewerberinnen und Bewerber, die sich für einen Ingenieurpädagogik-Studiengang bewerben, haben die Teilnahme am mit dem Kultusministerium abgestimmten Lehrerorientierungstest nachzuweisen.
 4. Bei einer Bewerbung für die Studiengänge „Pfleger/Pflegemanagement“ und „Pflegerpädagogik“ ein Nachweis über den Ausbildungsabschluss in einem fachlich einschlägigen Ausbildungsberuf. Als fachlich einschlägig gelten die Ausbildungen zur Krankenschwester/zum Krankenpfleger sowie zur Gesundheits- und Krankenpflegerin/zum Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Kinderkrankenschwester/zum Kinderkrankenpfleger sowie zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, zur Hebamme/zum Geburtshelfer und zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger.
 5. Bei Hochschulwechsel zusätzlich die Exmatrikulationsbescheinigung(en). Wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber im Zeitpunkt der Bewerbung noch eingeschrieben ist, ist die Vorlage einer Studienbescheinigung mit Angabe des Studienganges ausreichend. Die Exmatrikulationsbescheinigung(en) kann/können in diesem Fall bei der Einschreibung nachgereicht werden.
 6. Eine Erklärung darüber, ob für den beantragten Studiengang oder für Studiengänge mit im Wesentlichen gleichen Inhalten eine frühere Zulassung erloschen ist.
 7. Beim Wechsel in das dritte oder in ein höheres Semester den schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung und einen Nachweis über die bereits abgeleisteten Studien- und Prüfungsleistungen. In den Studiengängen der Betriebswirtschaft, Ingenieur- und Naturwissenschaften und im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit ist eine Zulassung in ein höheres Semester nur möglich, wenn ein Nachweis über den bestandenen ersten Studienabschnitt in einem Studiengang mit im wesentlichen gleichen Inhalt bis Bewerbungsschluss vorlegt wird.
 8. Die für die Statistik nach dem Hochschulstatistikgesetz erforderlichen Angaben.
- (5) Ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischem Zeugnis benötigen zusätzlich zu den in Nr. 2-8 genannten Nachweisen und Erklärungen folgende Unterlagen:
1. Den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, ausgewiesen durch Bescheinigungen für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ oder für den „Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)“; bei DSH muss die Niveaustufe DSH-2, bei TestDaF in allen Teilprüfungen mindestens Niveaustufe TDN4 erreicht werden. Dieser Nachweis entfällt für Bewerberinnen und Bewerber, die nachweisen, dass sie ein deutschsprachiges Hochschulstudium abgeschlossen haben.
 2. Die Bescheinigung des Studienkollegs für die Fachhochschulen des Landes Baden-Württemberg in Konstanz oder einer gleichgestellten Einrichtung über die Bestätigung der Hochschulzugangsberechtigung und der nach deutschem Notensystem errechneten Durchschnittsnote. Schweizer Lacklaboranten, die im Rahmen ihrer Ausbildung die Berufsmatura erworben haben, können sich für den Studiengang Chemieingenieurwesen / Farbe und Lack bewerben, wenn sie die Fächer Mathematik und Physik des Tests für ausländische Studienbewerber der Hochschule Konstanz (TASK) bestanden haben.
 3. Die Kopie des Reifezeugnisses des Heimatlandes. Ist der Vorbildungsnachweis nicht in der deutschen Sprache abgefasst, so bedarf es in der Regel einer amtlich beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache.
- (6) Studienbewerberinnen/Studienbewerber in den Master-Studiengängen fügen dem Antrag außerdem eine amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses und der -urkunde des einschlägigen ersten Studiums gemäß der Satzung über das hochschuleigene Auswahlverfahren für diese Studiengänge bei. Sofern das Abschlusszeugnis und die -urkunde bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorgelegt werden kann, ist eine Bescheinigung der Hochschule mit der vorläufigen Gesamtnote und ggfs. der Note der Abschlussarbeit und über die Beendigung des grundständigen Studiums vor dem Beginn des Masterstudiums einzureichen. Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die ihr Studium im Ausland abgeschlossen haben, benötigen zudem eine Bescheinigung des Studienkollegs Konstanz mit der nach deutschem Notensystem errechneten Durchschnittsnote. Zudem ist eine Bescheinigung über ausreichende Kenntnisse der deutschen

Sprache gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 1 dieser Satzung vorzulegen. Die Zulassung erfolgt in den Fällen von Satz 2 unter dem Vorbehalt des Nachweises des erfolgreichen Abschluss des Studiums. Das endgültige Abschlusszeugnis ist bis vier Wochen nach Vorlesungsbeginn nachzureichen. Die vorbehaltliche Zulassung kann auch widerrufen werden, wenn die im Abschlusszeugnis bescheinigte Gesamtnote schlechter ist als die berechnete vorläufige Gesamtnote.

- (7) Soweit bei Studienbewerberinnen/Studienbewerber für die Master-Studiengänge „Soziale Arbeit“, „Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung“ und „Pflegerwissenschaften“ das erste Hochschulstudium mit einer Bachelorprüfung abgeschlossen wurde, müssen mindestens 180 Credits erreicht sein. Im Fall von Satz 1 müssen bis zum Ende des Masterstudiums 30 Credits entsprechend der Vorgaben der Fakultät nachgeholt werden.
- (8) Die Zulassung kann für einen Studiengang erfolgen, in Ausnahmefällen auch für ein Parallelstudium oder ein Zeitstudium.

§ 2a Auswahl nach Ortsbindung; Reihenfolge der Ranglisten bei der Auswahl in Master-Studiengängen

- (1) Unter die Vorabquote nach § 6 Absatz 1 Nr. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes fallen Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören. Die Zugehörigkeit zu einem A-, B- oder C-Kader muss durch eine entsprechende Bescheinigung des Bundesverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes nachgewiesen sein.
- (2) Beim Vergabeverfahren für Master-Studiengänge wird die Rangliste nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren bevorzugt berücksichtigt. In der Rangliste der Anträge auf sofortige Zulassungen werden nur Bewerbungen berücksichtigt, die nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren keine Zulassung bekommen haben.

§ 3 Nichtzulassung

- (1) Die Zulassung muss versagt werden, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht frist- und formgerecht bei der Hochschule vorliegen oder unvollständig sind. Die Zulassung muss versagt werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Auswahlverfahren keinen Studienplatz zugewiesen bekam.
- (2) Die Zulassung muss versagt werden, wenn für den gleichen Studiengang eine frühere Zulassung an einer Fachhochschule erloschen ist, weil eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht. Dies gilt auch für Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bis zur Vor- oder Zwischenprüfung oder im gesamten Studium. Die Gleichheit der Studiengänge wird stets angenommen, wenn die Studiengangsbezeichnung in der Hauptstudienrichtung übereinstimmt; untergeordnete Spezialisierungs- oder Vertiefungsangaben sind hierbei ohne Belang. Zwischen Diplom- und Bachelor-Studiengängen wird nicht unterschieden. In Zweifelsfällen entscheidet die/der für den Studiengang zuständige Studiendekanin/Studiendekan. Anhang 1 listet Studiengänge an Fachhochschulen in Baden-Württemberg auf, zu denen Gleichheit mit den Studiengängen dieser Hochschule besteht. Anhang 2 nennt die Studiengänge der Hochschule Esslingen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bis zur Vor- oder Zwischenprüfung.
- (3) Die Listen der Anhänge 1 und 2 können ohne Mitwirkung des Senats an Veränderungen im Studienangebot der Hochschule Esslingen und anderer Hochschulen angepasst werden. Für jeden Studiengang ist hierzu ein Beschluss des zugeordneten Prüfungsausschusses notwendig; der Beschluss muss vor dem 15. Januar für das folgende Wintersemester und vor dem 15. Juli für das folgende Sommersemester erfolgen.

§ 4 Einschreibung

- (1) Die Einschreibung (Immatrikulation) als Studierende/Studierender begründet die Mitgliedschaft in der Hochschule Esslingen.
- (2) Die/Der zugelassene Studienbewerberin/Studienbewerber hat den Antrag auf Immatrikulation innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist (Ausschlussfrist) schriftlich bei der Hochschule Esslingen zu stellen und die fälligen Gebühren zu bezahlen. Wird die Frist nicht eingehalten oder werden die im Zulassungsbescheid gemachten Auflagen nicht erfüllt, erlischt die Zulassung.
- (3) Dem Antrag auf Einschreibung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. ein Passbild;
 2. eine von der zuständigen Krankenkasse ausgestellte Versicherungsbescheinigung oder die Befreiungsbescheinigung der gesetzlichen Krankenkasse;

3. eine Erklärung, dass eine Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst nicht vorliegt;
 4. eine Erklärung darüber, dass keine Freiheitsstrafe zu verbüßen ist;
 5. eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, dass sie/er an keiner Krankheit leidet, durch die sie/er die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet bzw. den ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu beeinträchtigen droht oder die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt; zur Prüfung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden;
 6. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin/der Bewerber in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht, sonst beruflich tätig ist oder gleichzeitig in einem anderen Studiengang eingeschrieben ist oder eingeschrieben werden will, und falls ja, ob sie/er zeitlich die Möglichkeit hat, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen;
 7. von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern (aus nicht EU-Staaten) eine amtlich beglaubigte Kopie der Aufenthaltsbewilligung für die Bundesrepublik Deutschland, aus der hervorgeht, dass sie zum Studium an der Hochschule Esslingen berechtigt sind;
 8. von Bewerberinnen und Bewerbern in ein höheres Semester einen schriftlichen Nachweis über die studienfachliche Beratung
 9. für ein Parallelstudium ein Nachweis darüber, dass die Studienbewerberin/der Studienbewerber befähigt ist, die Parallelstudiengänge innerhalb der Regelstudienzeit zu beenden. Der Nachweis geschieht auf Grund bisheriger Studien- und Prüfungsleistungen und ist in der Regel erbracht, wenn die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „gut“ bewertet sind;
 10. die im Zulassungsbescheid aufgeführten fehlenden Unterlagen.
- (4) Die Einschreibung erfolgt durch die Aufnahme in die Studierendendatei. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber erhalten als Bestätigung der Einschreibung einen Datenbogen mit Immatrikulationsbescheinigungen und den Studierendenausweis. Sofern nichts anderes bestimmt wird, wird die Immatrikulation mit Beginn des Semesters wirksam.
- (5) Studierende anderer Hochschulen, die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Hochschule Esslingen studieren, können in der Regel für bis zu zwei Semester befristet eingeschrieben werden; sie sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar und nicht berechtigt, einen Hochschulabschluss zu erwerben.

§ 5 Rückmeldung

- (1) Die Studierenden haben sich jedes Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung). Die Frist zur Rückmeldung wird von der Hochschule festgesetzt und im vorhergehenden Semester hochschulöffentlich bekanntgemacht. Die Form der Rückmeldung wird in Abs. 2 festgelegt.
- (2) Die Rückmeldung gilt als ordnungsgemäß erklärt, wenn für die Beiträge, die im Zusammenhang mit dem Weiterstudium fällig werden, über die von der Hochschule zur Verfügung gestellte elektronische Rückmeldefunktion ein Lastschriftmandat erteilt wird. Auf Antrag kann ausnahmsweise anstelle des Lastschriftmandats die Überweisung der Beiträge auf ein Bankkonto der Hochschule genehmigt werden. Der Antrag auf Überweisung der Gebühren ist innerhalb der Frist zur Rückmeldung zu stellen.
- (3) Die Rückmeldung wird durch Fortschreibung des Datensatzes in der Studierendendatei vollzogen, wenn das Lastschriftmandat nach Absatz 2 erteilt wurde oder die zu zahlenden Beträge nach Absatz 2 Satz 2 überwiesen und vollständig auf dem Konto der Hochschule Esslingen verbucht und in das EDV-Programm eingespeist sind. Eine Überweisung der Beiträge ohne vorherige Genehmigung nach Abs. 2 Satz 2 führt nicht zur ordnungsgemäßen Rückmeldung.
- (4) Nach ordnungsgemäßer Rückmeldung wird der Bescheinigungsdruck für die Immatrikulationsbescheinigungen des kommenden Semesters freigegeben. Außerdem können die Studierenden die Gültigkeit ihres Studierendenausweises verlängern.
- (5) Kann ein nach Absatz 2 erteilter Lastschriftauftrag nicht ausgeführt werden, so ist dies dem oder der Studierenden mitzuteilen und die Überweisung der Beiträge innerhalb einer angemessenen Frist zu ermöglichen. Der Vollzug der Rückmeldung nach Absatz 3 ist bis zum Eingang der Beiträge auf dem Konto der Hochschule auszusetzen.

§ 6 Studiengangwechsel

Will ein/e Studierende/r den Studiengang wechseln oder das Studium in einem weiteren Studiengang aufnehmen, so bedarf dies einer besonderen Zulassung. Für Studiengänge mit gemeinsamer Zulassung können Ausnahmen in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt werden.

§ 7 Beurlaubung

- (1) Auf Antrag können Studierende aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden.
- (2) Für die Beurlaubung maßgebliche Gründe können sein:
 1. Studium an einer ausländischen Hochschule oder Sprachschule,
 2. Krankheit, die den Besuch von Lehrveranstaltungen sowie die Erbringung der erwarteten Studien- und Prüfungsleistungen verhindert,
 3. Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst,
 4. Pflege einer oder eines nahen Verwandten im Sinne von § 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz, die e oder der pflegebedürftig im Sinne von §14 und § 15 des elften Sozialgesetzbuches ist.
 5. wenn wegen bevorstehender Niederkunft und der daran anschließenden Pflege des Kindes keine Lehrveranstaltungen besucht werden können,
 6. Verbüßen einer Freiheitsstrafe,
 7. Aufnahme einer praktischen Tätigkeit, die dem Studienziel dient.
 8. Zugehörigkeit zu der Gruppe nach § 2 a Absatz 1. Der Nachweis der Zugehörigkeit ist gemäß § 2 a Absatz 1 Satz 2 zu führen.
- (3) Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen. Unterschiedliche Beurlaubungsgründe erlauben grundsätzlich keine über zwei Semester hinausgehende Beurlaubung. Zeiten der Beurlaubung nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 werden nicht auf die Beurlaubung nach Satz 1 angerechnet.
- (4) Der Antrag auf Beurlaubung ist für das nachfolgende Semester spätestens innerhalb der Rückmeldefrist zu stellen; ansonsten ist die Beurlaubung unverzüglich zu beantragen, nachdem der Beurlaubungsgrund eingetreten ist. Für den Antrag auf Beurlaubung ist das dafür zur Verfügung gestellte Formular zu benutzen. Der Beurlaubungsgrund ist durch geeignete Nachweise zu belegen.
- (5) Eine Beurlaubung von Erst- und Neuimmatrikulierten ist nur in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 bis 6 und 8 möglich.
- (6) Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen.
- (7) Die Beurlaubung wirkt - ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Entscheidung - jeweils für das ganze Semester. Eine Beurlaubung für ein weiteres Semester bedarf eines neuen Antrages und in der Regel der Vorlage eines neuen Nachweises über den Beurlaubungsgrund.
- (8) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Studien- und Prüfungsleistungen abzulegen. Zur Benutzung der Hochschulbibliothek sowie der Einrichtungen des Rechenzentrums sind sie jedoch berechtigt. Beurlaubte Studierende nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen.

§ 8 Exmatrikulation

- (1) Durch die Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft als Studierender in einer Hochschule. Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag der/des Studierenden oder von Amts wegen.
- (2) Ein Antrag kann jederzeit unter Verwendung der amtlichen Formulare gestellt werden. Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.
- (3) Mit dem Exmatrikulationsantrag sind der Studierendenausweis, die Entlastungsbescheinigungen der Bibliothek und der Nachweis über die Bezahlung der Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, vorzulegen. Für die Qualitätssicherung der Lehre sind die Studierenden angehalten, der Hochschule ihre Beweggründe für eine vorzeitige Exmatrikulation mitzuteilen oder sich bei der Exmatrikulation nach Studienabschluss in das Verzeichnis der Alumni einzutragen.

- (4) Im Falle einer Exmatrikulation von Amts wegen wird nur dann eine Exmatrikulationsbescheinigung erstellt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt sind.

§ 9 Gasthörerstudium

- (1) Personen mit hinreichender Bildung können zur Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen als Gasthörer zugelassen werden, sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. Gasthörer werden nicht zu Prüfungen zugelassen; im Gasthörerstudium erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt. Die Zulassung erfolgt für maximal drei Lehrveranstaltungen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung als Gasthörer/in ist unter Verwendung des amtlichen Formulars beim Studierendensekretariat zu stellen.
- (3) Die Zulassung als Gasthörer setzt die Bezahlung der Gasthörergebühr voraus; die Gebührenhöhe ist in der hochschuleigenen Satzung festgelegt. Die Gasthörerlaubnis wird für jeweils ein Semester erteilt. Sie nennt die Lehrveranstaltungen, zu denen die Gasthörer/in/der Gasthörer zugelassen ist. Die Zulassung erlischt automatisch mit dem Abschluss der Lehrveranstaltungen, für die die Zulassung erfolgte.
- (4) Für Teilnehmerinnen/Teilnehmer an einem Kontaktstudium gelten die Absätze 2 bis 3 entsprechend.

§ 10 Schülerstudium

Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall berechtigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Studienmodule zu absolvieren. Ihre erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen werden bei einem späteren Studium anerkannt, wenn die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist.

§ 11 gestrichen

§ 12 Meldepflichten

- (1) Der Verlust des Studierendenausweises ist unverzüglich per E-Mail an die Adresse chipkarte@hs-esslingen.de zu melden. Der Verlust der Gasthörerkarte ist dem Studierendensekretariat zu melden. Die Ausstellung eines neuen Ausweises ist im Studierendensekretariat zu beantragen. Für die Ausstellung wird eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung der Hochschule Esslingen erhoben.
- (2) Änderungen der persönlichen Daten, insbesondere des Namens und der Anschrift, sind der Hochschule unverzüglich über den Online-Datenzugriff bekannt zu machen; soweit die elektronische Funktion nicht zur Verfügung steht, ist das Studierendensekretariat formlos schriftlich zu informieren.

§ 13 Nachfristen

Wer die in dieser Satzung vorgesehenen Fristen aus Gründen versäumt, die sie/er nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag eine Nachfrist erhalten. Die Gründe sind schriftlich darzulegen und zu belegen. Die Möglichkeit eines Antrags auf Nachfrist gilt nicht für Ausschlussfristen. Die Vorschriften über die Erhebung der Gebühren bleiben unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Regelungen, die die Zulassung zum Studium, gelten erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2017/2018.

Esslingen, 11. April 2017

Prof. Dr. Christian Maercker

Rektor

Anhang 1: Gleichheit von Studiengängen in Baden-Württemberg

Gemäß § 3 Absatz 2 muss die Zulassung zum Studium versagt werden, wenn für den gleichen Studiengang eine frühere Zulassung an einer Fachhochschule erloschen ist, weil eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht. Dies gilt auch für Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bis zur Vor- oder Zwischenprüfung oder im gesamten Studium.

Gleichheit oder im Wesentlichen gleicher Inhalt zu Studiengängen der Hochschule Esslingen besteht für die nachfolgend genannten Studiengänge an Fachhochschulen in Baden Württemberg. Zwischen Diplom-Studiengängen und Bachelor-Studiengängen wird nicht unterschieden.

Zu den Esslinger Studiengängen ...	besteht Gleichheit oder im Wesentlichen gleicher Inhalt der Studiengänge ...	an der Hochschule
Bildung und Erziehung in der Kindheit	Pädagogik der Kindheit (BA)	Ev. H. Freiburg
	Kindheitspädagogik (BA)	Päd. H. Freiburg
	Frühkindliche und Elementarbildung (BA)	Päd. H. Heidelberg
	Kindheitspädagogik (BA)	SRH Heidelberg
	Pädagogik der Kindheit (BA)	Päd. H. Karlsruhe
	Frühkindliche Bildung und Erziehung (BA)	Ev. H. Ludwigsburg
	Frühkindliche Bildung und Erziehung (BA)	Päd. H. Ludwigsburg
	Kindheitspädagogik (BA)	Päd. H. Schwäbisch Gmünd
	Soziale Arbeit in der Elementarpädagogik (BA)	Duale H. Ba-Wü Stuttgart
	Elementarbildung (BA)	Päd. H. Weingarten
	Frühpädagogik – Leitung und Management von Kindertageseinrichtungen (BA)	Diploma (Baden-Baden, Friedrichshafen, Heilbronn, Mannheim)
Biotechnologie	Pharmatechnik	Albstadt-Sigmaringen
	Pharmazeutische Biotechnologie, Industrielle Biotechnologie	Biberach
	Biotechnologie, Bio- und Prozesstechnologie (bis 04/2015) Ab 04/2015: Bio- und Prozesstechnologie	Furtwangen Standort Villingen-Schwenningen
	Biotechnologie, Biotechnology Biologische Chemie (bis 04/2015) Ab 04/2015: Biotechnologie, Biologische Chemie	Mannheim
	Verfahrens- und Biotechnik (bis 04/2015) Ab 04/2015: Verfahrenstechnik Schwerpunkt Biotechnik	Offenburg
Chemieingenieurwesen / Farbe und Lack	Chemie	Aalen
	Chemische Technik	Mannheim
Gebäude-, Energie- und Umwelttechnik	Umwelt- und Verfahrenstechnik	Furtwangen
	Verfahrens- und Umwelttechnik	Heilbronn
	Verfahrenstechnik und Umwelttechnik	Konstanz
	Versorgungstechnik	Offenburg

	Verfahrens- und Umwelttechnik	Offenburg
Internationale Technische Betriebswirtschaft Technische Betriebswirtschaft/Automobilindustrie	Keine	keine
Maschinenbau	Allgemeiner Maschinenbau, Maschinenbau / Fertigungstechnik	Aalen
	Maschinenbau	Albstadt-Sigmaringen
	Maschinenbau	Furtwangen
	Maschinenbau, Produktion und Logistik	Heilbronn
	Maschinenbau	Karlsruhe
	Maschinenbau / Produktion, Maschinenbau / Konstruktion und Entwicklung	Konstanz
	Maschinenbau/Konstruktion	Mannheim
	Allgemeiner Maschinenbau, Mechanical Engineering	Offenburg
	Maschinenbau	Pforzheim
	Maschinenbau	Ravensburg-Weingarten
	Maschinenbau	Reutlingen
	Maschinenbau (alle)	Ulm
	Maschinenbau (alle Schwerpunkte)	DHBW Heidenheim
	Maschinenbau (alle Schwerpunkte)	DHBW Mosbach
	Maschinenbau (alle Schwerpunkte)	DHBW Stuttgart
	Maschinenbau	Universität Stuttgart
	Luft- und Raumfahrttechnik	Universität Stuttgart
	Fahrzeug- und Motorentechnik	Universität Stuttgart
	Technologiemanagement	Universität Stuttgart
Pflege/Pflegemanagement	Angewandte Pflegewissenschaften	DHBW
	Pflege	Katholische Hochschule Freiburg
	Pflege	Evangelische Hochschule Ludwigsburg
	Pflege	Ravensburg-Weingarten
	Pflegewissenschaft	Universität Freiburg
Pflegepädagogik	Pflegepädagogik	Ravensburg-Weingarten
Softwaretechnik und Medieninformatik Technische Informatik	Elektronik / Technische Informatik, Informatik	Aalen
	Kommunikations- und Softwaretechnik	Albstadt-Sigmaringen
	Allgemeine Informatik, Computer Engineering, Computer Networking, Electrical Engineering, Medieninformatik, OnlineMedien	Furtwangen

	Elektronik und Informationstechnik, Software Engineering, Elektrotechnik	Heilbronn
	Elektrotechnik, Informatik, Nachrichtentechnik, Kommunikations- und Informationstechnik	Karlsruhe
	Elektrotechnik und Informationstechnik, Software Engineering, Technische Informatik	Konstanz
	Informatik, Nachrichtentechnik / Elektronik, Technische Informatik	Mannheim
	Nachrichten- und Kommunikationstechnik	Offenburg
	Elektrotechnik / Informationstechnik, Technische Informatik	Pforzheim
	Angewandte Informatik, Informations- und Kommunikationstechnik	Ravensburg- Weingarten
	Medien- und Kommunikationsinformatik	Reutlingen
	Information Systems, Medieninformatik	Stuttgart (Medien)
	Informatik	Stuttgart (Technik)
	Nachrichtentechnik, Technische Informatik	Ulm
Soziale Arbeit	Soziale Arbeit	Evangelische Hoch- schule Freiburg
	Soziale Arbeit	Katholische Hoch- schule Freiburg
	Soziale Arbeit	Evangelische Hoch- schule Ludwigsburg
	Soziale Arbeit	Hochschule Ravensburg- Weingarten
	Soziale Arbeit	Hochschule Mann- heim
Wirtschaftsingenieurwesen	Wirtschaftsingenieurwesen	Aalen
	Product Engineering	Furtwangen
	Wirtschaftsingenieurwesen	Albstadt- Sigmaringen
	Wirtschaftsingenieurwesen	Heilbronn
	Wirtschaftsingenieurwesen	Karlsruhe
	Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau	Konstanz
	Wirtschaftsingenieurwesen	Mannheim
	Wirtschaftsingenieurwesen	Offenburg
	Wirtschaftsingenieurwesen	Pforzheim
	Wirtschaftsingenieurwesen	Ulm
Wirtschaftsinformatik	Wirtschaftsinformatik	Albstadt- Sigmaringen
	Wirtschaftsinformatik	Aalen
	Wirtschaftsinformatik	Furtwangen
	Wirtschaftsinformatik	Karlsruhe
	Wirtschaftsinformatik	Konstanz

	Betriebswirtschaft / Wirtschaftsinformatik, Business Information Systems	Pforzheim
	Wirtschaftsinformatik und eBusiness	Ravensburg- Weingarten
	Produktionsmanagement, Wirtschaftsinformatik	Reutlingen
	Wirtschaftsinformatik	Ulm

Anhang 2: Studiengänge an der Hochschule Esslingen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bis zur Vor- oder Zwischenprüfung

Ein im Wesentlichen gleicher Inhalt ist gegeben zwischen den Studiengängen

1. - Biotechnologie / Life Sciences (Diplom und Bachelor); ab Wintersemester 2008/09:
Biotechnologie (Bachelor)
- Chemieingenieurwesen (Diplom und Bachelor)
2. - Fahrzeugtechnik (Bachelor)
- Fahrzeugtechnik / Antrieb und Service (Diplom)
- Fahrzeugtechnik / Karosserie und Mechatronik (Diplom)
- Ingenieurpädagogik Fahrzeugtechnik-Maschinenbau (Bachelor)
- Ingenieurpädagogik Maschinenbau-Automatisierungstechnik (Bachelor)
- Maschinenbau
- Maschinenbau / Entwicklung und Konstruktion (Diplom und Bachelor)
- Maschinenbau / Entwicklung und Produktion (Bachelor)
- Maschinenbau / Produktion und Organisation (Diplom)
3. - Ingenieurpädagogik Informationstechnik-Elektrotechnik (Bachelor)
- Kommunikationstechnik (Diplom und Bachelor)
- Technische Informatik (Diplom und Bachelor)
- Softwaretechnik und Medieninformatik (Diplom und Bachelor)
4. - Allgemeine Elektrotechnik (Diplom)
- Elektrotechnik / Mikrosystemtechnik (Diplom)
- Ingenieurpädagogik Elektrotechnik-Informationstechnik (Bachelor)
- Mechatronik / Automatisierungstechnik (Diplom und Bachelor)
- Mechatronik / Elektrotechnik (Bachelor)
- Mechatronik / Feinwerktechnik (Diplom und Bachelor)
- Mechatronik / Feinwerk- und Mikrotechnik (Bachelor)
- MechatronikPlus (Diplom und Bachelor)
5. - Wirtschaftsingenieurwesen (Diplom und Bachelor, Fakultät BW und WI)
- Internationales Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor)
6. - Versorgungstechnik und Umwelttechnik (Diplom und Bachelor)
- Ingenieurpädagogik Versorgungstechnik-Maschinenbau (Bachelor)
- Gebäude-, Energie- und Umwelttechnik (Bachelor)
7. - Internationale Technische Betriebswirtschaft (Bachelor)
- Technische Betriebswirtschaft/Automobilindustrie (Bachelor)
- Technische Betriebswirtschaft (Diplom)
8. - Wirtschaftsinformatik (Diplom und Bachelor, Fakultät BW und WI)
- Wirtschaftsinformatik (Bachelor, Fakultät IT)
- Softwaretechnik und Medieninformatik (Diplom und Bachelor)
9. - Pflege/Pflegemanagement (Bachelor)
- Pflegepädagogik (Bachelor)